

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. November 1976

Nummer 129

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum

Seite

Finanzminister

15. 10. 1976 RdErl. - Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1976 - Bundeshaushalt - 2331

II.

Finanzminister

Jahresabschluß
für das Haushaltsjahr 1976
- Bundeshaushalt -

RdErl. d. Finanzministers v. 15. 10. 1976 -
ID 3 - 0071 - 25.2

Das nachstehende Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 23. 9. 1976 - II A 6 - H 2202 - 3/76 - über den Z C 2 - H 2202 - 1/76 Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1976 und die Vorausmeldung über Abschlußergebnisse der Einnahmen und Ausgaben des Bundes wird zur Beachtung und weiteren Veranlassung bekanntgegeben.

Die Regierungshauptkassen haben für die Vorausmeldungen die Ergebnisse der ihnen nachgeordneten Kassen zusammenzufassen und die sich danach ergebenden Summen der Einnahmen und Ausgaben termingemäß der Landeshauptkasse zu melden. Die Ergebnisse der Regierungshauptkassen und Oberfinanzkassen als Amtskassen werden der Landeshauptkasse unmittelbar vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung übermittelt.

Betr.: a) Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1976
b) Schnellmeldeverfahren über Abschlußergebnisse der Einnahmen und Ausgaben des Bundes

Bezug: Mein Rundschreiben vom 29. September 1975
- II A 6 - H 2202 - 1/75 -

Anlge.: - 1 -

A. Abschlußstage für das Haushaltsjahr 1976

1. Gernäß § 76 Abs. 1 BHO in Verbindung mit § 81 Abs. 1 RKO bestimme ich:

Die Kassenbücher (Bund) für das Haushaltsjahr 1976 sind abzuschließen

a) von den Amtskassen - allgemein -
am 4. Januar 1977,

b) von den Oberkassen 1. Stufe¹⁾
am 7. Januar 1977,

c) von den Oberkassen 2. Stufe²⁾ und den Bundeskassen
am 12. Januar 1977.

Die Bundeshauptkasse erhält wegen des Abschlusses ihrer Bücher besondere Mitteilung.

2. Ich bestimme für alle Kassen unter a) bis c) gemäß § 76 BHO als letzten Zahlungstag für das Haushaltsjahr 1976 den 4. Januar 1977.
3. Das Offenhalten der Bücher über diesen Zeitpunkt hinaus bei den unter b) und c) bezeichneten Kassen dient ausschließlich der Durchbuchung der Abschlußergebnisse nach § 81 Abs. 3 letzter Satz RKO.
4. Steuern und Abgaben, die bis zum 31. Dezember 1976 unmittelbar bei der Bundeshauptkasse eingezahlt werden, sind von den Bundes-/Finanzkassen noch in den Büchern für das Haushaltsjahr 1976 nachzuweisen (§ 72 Abs. 2 und 5 BHO, § 101 (1) Satz 5 AKO). Ich bitte die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder sicherzustellen, daß entsprechend verfahren wird.
5. Mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und auf die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluß des Haushaltjahres sind Kassenanweisungen für das auslaufende Haushaltsjahr den Kassen nicht erst kurz vor Ende des Haushaltjahres, sondern frühzeitig, möglichst bereits in der ersten Dezemberhälfte, zuzuleiten.

Zusatz für Dienststellen, die dem Bundesamt für Finanzen - Bundesbesoldungsstelle - Kassenanweisungen über Dienst- und Versorgungsbezüge erteilen:

Zu Lasten des Haushaltjahrs 1976 können bei der Bundesbesoldungsstelle nur Kassenanweisungen ausgeführt werden, die für Beamte und Versorgungsempfänger bis zum 2. November 1976 und für Verwaltungsangestellte bis zum 15. November 1976 eingehen. Alle später eingehenden Kassenanweisungen müssen grundsätzlich für das Haushaltsjahr 1977 ausgestellt sein. Ist in später ein-

¹⁾ Oberkassen, die unmittelbar mit der Bundeshauptkasse abrechnen sowie Oberkassen der Länder, die über Staats- und Landeshauptkassen mit der Bundeshauptkasse abrechnen

²⁾ Landes- und Staatshauptkassen der Länder

- gehenden Kassenanweisungen noch das Haushaltsjahr 1976 vermerkt, werden sie trotzdem bei den Zahlungen zu Lasten des Haushaltjahres 1977 berücksichtigt. Werden jedoch Erstattungen an andere Kassen angeordnet, können zu Lasten des Haushaltjahres 1976 noch Kassenanweisungen ausgeführt werden, die bis zum 16. Dezember 1976 bei der Besoldungsstelle eingehen.
6. Den Bundeskassen sind unbare Zahlungsaufträge zu Lasten des Haushaltjahres 1976 bis spätestens **20. Dezember 1976** zuzuleiten. Später eingehende Anordnungen können nicht mehr zu Lasten der Mittel des Haushaltjahrs 1976 ausgeführt werden.
 7. Für den Einzelplan 35 gelten ebenfalls die unter Nr. 1 festgesetzten Abschlußzeitpunkte.

B. Vorlage der Abschlußnachweisungen

8. Die **Abschlußnachweisungen** sind wie folgt vorzulegen:
 - a) von den Amtskassen an die Oberkassen 1. Stufe
bis zum 7. Januar 1977,
 - b) von den Amtskassen, die unmittelbar mit der Bundeshauptkasse abrechnen, an die Bundeshauptkasse
bis zum 7. Januar 1977,
 - c) von den Amtskassen, die unmittelbar mit Oberkassen 2. Stufe abrechnen, und von Oberkassen 1. Stufe, die über Oberkassen 2. Stufe abrechnen, an die Oberkassen 2. Stufe
bis zum 11. Januar 1977,
 - d) von den Oberkassen 1. Stufe, die unmittelbar mit der Bundeshauptkasse abrechnen, von den Bundeskassen und von den Oberkassen 2. Stufe an die Bundeshauptkasse
bis zum 13. Januar 1977.
9. Für den Zeitraum vom 1. Dezember 1976 bis zum Abschluß der Kassenbücher (vgl. Nr. 1) ist nur eine Abschlußnachweisung zu fertigen.
10. Verwahrungen und Vorschüsse sind, soweit möglich, noch vor Abschluß des Haushaltjahres abzuwickeln; die Abrechnungskonten sind auf Null zu stellen.
11. Ich bitte, die Abschlußnachweisungen so rechtzeitig abzusenden, daß sie zu den vorgenannten Terminen bei den zuständigen Kassen vorliegen.
12. Die Kassenaufsichtsbeamten sind verpflichtet, die rechtzeitige Erledigung der Jahresabschlußarbeiten in geeigneter Form zu überwachen. Die Leiter der Behörden werden gebeten, dafür zu sorgen, daß der Kasse zur Durchführung dieser Arbeiten ausreichendes Personal zur Verfügung steht.

C. Vorausmeldung

13. Zur möglichst schnellen Unterrichtung über die kassenmäßige Entwicklung im **letzten Viertel des Haushaltjahres 1976** bitte ich, die Abschlußergebnisse – entsprechend der Regelung in den Vorjahren – bis einschließlich Oktober, bis einschließlich November und für das Haushaltsjahr 1976 jeweils in einem besonderen Meldeverfahren zu übermitteln und wie folgt zu verfahren:
 - a) Alle Amtskassen, die den rechnungsmäßigen Nachweis über Einnahmen und Ausgaben des Bundes führen, zeigen **unverzüglich** nach Abschluß der Bücher den Kassen, mit denen sie im Abrechnungsverkehr stehen, durch **Fernschreiben** die Istergebnisse des Abrechnungszeitraumes vom 1. Januar 1976
 - bis Ende Oktober 1976**,
 - bis Ende November 1976**,
 - sowie bis Ende des Haushaltjahres 1976**
 nach beiliegendem Muster an. Die Ergebnisse sind auf tausend DM zu runden.
 - b) Die Oberkassen 1. Stufe fassen die Ergebnisse der mit ihnen abrechnenden Kassen und die eigenen Ergebnisse als Amtskasse zusammen und teilen die Gesamtergebnisse in gleicher Weise und Aufgliederung wie zu a) durch **Fernschreiben**
 - bis zum 3. November 1976**,
 - bis zum 2. Dezember 1976**
 - und bis zum 7. Januar 1977**

Anlage

der Bundeshauptkasse (Fernschreib-Nr. 885709 – bund – finanz bonn) – oder – soweit sie mit Oberkassen 2. Stufe abrechnen – diesen Zentralkassen mit. Die Ergebnisse sind ebenfalls auf tausend DM zu runden.

- c) Die **Oberkassen 2. Stufe** und die Bundeskassen verfahren wie zu b) mit der Maßgabe, daß ihre Gesamtergebnisse der Bundeshauptkasse

am 5. November 1976,
am 6. Dezember 1976
und am 10. Januar 1977

vorliegen. Die von diesen Kassen vom 10. bis 12. Januar 1977 evtl. noch für das Haushaltsjahr 1976 zu buchenden Beträge sind zu schätzen und in der Vorausmeldung mit zu erfassen.

Zusatz für Kassen mit Einnahmen und Ausgaben unter den Kontierungen 1090, 2390, 6090 – 6095.

Die unter den Kontierungen 1090, 2390, 6090 und 6091, 6092, 6093, 6094 und 6095 gebuchten Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Gemeinschaften, der Einnahmen und Ausgaben für das 2. Sonderprogramm zur regionalen und lokalen Abstützung der Beschäftigung, des Konjunkturprogramms vom 12. Dezember 1974 sowie des Programms zur Stärkung von Bau- und anderen Investitionen vom 27. August 1975 sind nicht bei den Istergebnissen der Einzelpläne 10, 23 und 60 zu erfassen, sondern nachrichtlich am Schluß der Meldungen anzugeben.

14. Die verantwortlichen Kassenbeamten werden gebeten, die Durchschriften der abgesandten Fernschreiben nachträglich zu prüfen und etwaige **Zahlenfehler** sofort fernschriftlich oder fernmündlich zu berichtigen.
15. Ich bitte die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder, den vorstehenden Anordnungen für den Abschluß des Haushaltjahres 1976 sowie für das Vorausmeldeverfahren insoweit zuzustimmen, als hiervon Landeskassen betroffen sind, die Bundeseinnahmen annehmen und Bundesausgaben leisten und darüber die entsprechenden Bücher nach dem Bundeshaushaltspflichten führen.
16. Dieses Rundschreiben wird in der nächsten Ausgabe meines Ministerialblattes veröffentlicht und in die „Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung – VSF-Nachrichten“ aufgenommen.

Zusatz für die obersten Bundesbehörden

Ich bitte, alle Dienststellen Ihres Geschäftsbereichs, deren Bedienstete Bezüge von dem Bundesamt für Finanzen – Bundesbesoldungsstelle – erhalten, von Abschnitt A Nr. 5. Abs. 2 (Zusatz für usw.) zu unterrichten.

Zusatz für die Oberfinanzdirektionen

Die Bücher der Bundeskasse sind vom 4. bis 12. Januar 1977 nur noch zur Durchbuchung der Abschlußergebnisse von Landeskassen über Bundeseinnahmen und -ausgaben und der Tagesnachweisungen der Zahlstellen der HZÄ und ZÄ, die von diesen bis zum 31. Dezember 1976 geführt werden sind oder die über Einnahmen aus unmittelbaren Einzahlungen an die Bundeshauptkasse bis zum 31. Dezember 1976 im neuen Haushaltsjahr für das alte Haushaltsjahr noch zu fertigen waren, offen zu halten.

Ablieferungen und Kassenbestandsverstärkungen sind ab 1. Januar 1977 für das neue Haushaltsjahr zu buchen. Das Abrechnungsbuch über Abrechnungen mit der Bundeshauptkasse ist beim Abschluß für das Haushaltsjahr 1976 auf Null zu stellen. Vor Abschluß der Bücher ist der verbliebene Abrechnungsbestand (nicht Kassenbestand) als Ablieferung oder Kassenbestandsverstärkung auf dem Abrechnungskonto für das abgelaufene Haushaltsjahr und auf dem Abrechnungskonto für das neue Haushaltsjahr zu buchen.

Abweichend von Absatz 76 BK-MDA sind die Magnetbandkassetten mit den Istergebnissen für das Haushaltsjahr 1976 dem Bundesamt für Finanzen – Rechenzentrum – zu übersenden, sobald die von den Landeskassen für den Bund erhobenen Steuereinnahmen sowie die Bundessteuern gebucht worden sind. Soweit erforderlich, sind außerdem Magnetbandkassetten am Abschlußtag zu übersenden.

Im Auftrag
Dr. Ober

Anlage
zu BMF II A 6 – H 2202 – 3/76
Z C 2 – H 2202 – 1/76

Muster
für das Fernschreiben

An
 (Kasse)

Vorausmeldung

Von der (Abr.-Konto Nr.)
 (Kasse)
 wurden in der Zeit vom **1. Januar bis Ende Oktober 1976**
November 1976
des Haushaltjahres 1976
 gebucht:

Einzelplan	Einnahmen	Ausgaben
.....
.....
.....
.....
(Anmerkung: In dieser Summe dürfen die Istergebnisse der Buchungen unter den Kontierungen 1090, 2390, 6090 bis 6095 nicht enthalten sein.)		
Summe:

Nachrichtlich:	Einnahmen	Ausgaben
1090
2390
6090, 6091
6092
6093
6094
6095
Summe:

.....
 (Ort und Datum)
 (Unterschrift)

Anmerkung: Bei den Vorausmeldungen bleiben Beträge unter 500,- DM außer Ansatz; Beträge ab 500,- DM sind auf volle 1000,- DM aufzurunden.
 Um Irrtümer in der Schreibweise zu vermeiden, wird gebeten, den ab- oder aufgerundeten Betrag in voll ausgeschriebenen Ziffern anzugeben
 (Beispiel: „2353 624,50 DM“ mit „2354 000,- DM“; eine Wiederholung in Buchstaben ist nicht erforderlich).

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag: August Bagel-Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.